OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701540/8/ER

Datum:
Linz, 15. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des L H, vertreten durch Rechtsanwalt MMMMag. Dr. K H, G, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Dezember 2021, GZ: VStV/921301508542/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes und Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, Spruchpunkt 2 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe abgewiesen, dass der dritte Satz um die Wortfolge „, da durch Ihr Verhalten der Betrieb gestört wurde“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 1 wird mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Dezember 2021, VStV/921301508542/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe nach dem Sicherheitspolizeigesetz in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) und eine Verwaltungsstrafe nach dem Oö. Polizeistrafgesetz in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 03.09.2021, 03:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hamerlingstraße 42, Im Eingangsbereich des Musikpark ‘A1’
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich im direkten Nachbereich des Musikpark A1 aufgehalten und dort versucht, in das Lokal ‘A1’ zu gelangen. Als Ihnen das nicht gelang, weigerten Sie sich die Örtlichkeit zu verlassen woraufhin das Einschreiten der Polizei notwendig wurde.

2. Datum/Zeit: 03.09.2021, 03:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hamerlingstraße 42, Im Eingangsbereich des Musikpark ‘A1’
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie sich gegenüber den Polizeibeamten äußerst lautstark und in ihrem Tonfall abwertend, provokant äußerten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
2. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe sich am 3. September 2021 um 3:15 Uhr im Bereich Hamerlingstraße 42, 4020 Linz, im Eingangsbereich des Musikparks „A1“ aufgehalten. Obwohl ihm der Zutritt zum Lokal verwehrt worden sei, habe er immer wieder versucht, in den Musikpark zu gelangen. Durch sein Verhalten sei der Betrieb gestört worden und habe die Polizei verständigt werden müssen. In weiterer Folge habe der Bf gegenüber den Beamten lautstark seinen Unmut kundgetan, dabei die Ordnung gestört. Er habe sich äußerst uneinsichtig verhalten. Zahlreiche Besucher hätten dies wahrgenommen. Sie hätten sich weiterhin geweigert, die Örtlichkeit zu verlassen und sich unkooperativ, provozierend und herablassend den Beamten gegenüber verhalten. Er habe sich folgendermaßen geäußert: „Die Polizei arbeitet sicher mit der Security zusammen; die Polizei kennt sich eh nicht aus; ich werde dafür sorgen, dass es zu einem Disziplinarverfahren kommt; ich hoffe ich sehe euch drei wieder, dann habt ihr schon ein Disziplinarverfahren“.

Die Beamten seien von der belangten Behörde einvernommen worden und hätten übereinstimmend nach Zeugenbelehrung angegeben, dass sich die Situation sehr problematisch dargestellt hätte, da der Bf der Meinung gewesen sei, im Recht zu sein und jederzeit ins Lokal gehen können. Er sei dabei laut und die anwesenden Gäste vor dem Lokal seien auf die Amtshandlung aufmerksam geworden. Der Bf sei trotz Aufforderung nicht nachhause gegangen und sei laut und immer unkooperativer und herablassender geworden.
Dem Bf sei die Einvernahme der Beamten zur Kenntnis gebracht worden. Er habe dazu angegeben, dass der Zutritt unberechtigter Weise verweigert worden wäre, woraufhin auch die Polizei gerufen worden wäre. Der Bf hätte sich nicht geweigert die Örtlichkeit zu verlassen, sondern auf die Exekutivorgane gewartet. Er hätte sich auch nicht lautstark und abwertend oder provokant den Polizisten gegenüber geäußert.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass einerseits feststehe, dass nicht nur die Beamten und die Security, sondern auch unbeteiligte Personen durch dieses Verhalten gestört worden seien. Der Bf habe also mit seinem Verhalten die öffentliche Ordnung gestört. Es sei zudem kein Grund ersichtlich, warum das Verhalten des Bf im Sinne der Rechtsprechung gerechtfertigt hätte sein sollen. Dass durch laute Unmutsäußerungen die öffentliche Ordnung gestört werden kann, insbesondere wenn sich mehrere Personen in der Nähe befinden, habe für den Bf erkennbar sein müssen. Er habe daher den Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen. Es sei von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

Der Bf habe überdies den Beamten mit Disziplinarverfahren gedroht und ihnen korruptes Verhalten und Unwissenheit vorgeworfen und dadurch ein Verhalten gesetzt, das eindeutig einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Der objektive wie auch der subjektive Tatbestand des § 1 Oö.PolStG sei erfüllt.

Bei der Strafbemessung verwies die belangte Behörde darauf, dass weder erschwerende noch mildernde Umstände bei der Strafbemessung hervorgekommen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er habe das Lokal kurz verlassen, um es später wieder zu betreten, was ihm vom Türsteher verweigert worden sei. Mit dem Einverständnis des Bf sei die Polizei gerufen worden, der Bf habe auf die Polizei gewartet. Er habe sich nicht geweigert, die Örtlichkeit zu verlassen. Der Bf habe kein Verhalten gesetzt, das geeignet wäre, die öffentliche Ordnung zu stören. Auch habe er sich gegenüber den Beamten nicht

lautstark oder abwertend oder provokant geäußert. Es liege daher auch kein Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der guten Sitten vor.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2022, eingelangt am 18. Jänner 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren zwei der einschreitenden Polizisten als Zeugen sowie der Bf einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hielt sich in der Nacht von 2. auf 3. September 2021 im Musikpark A1, Hamerlingstraße 42, 4020, auf. Er konsumierte dort Alkohol und wurde des Lokals verwiesen, nachdem er ein Getränk verschüttet hatte und ihm vorgeworfen wurde, er hätte Lokalbesucherinnen belästigt. In der Folge entwickelte sich zwischen dem Bf und zunächst einem Türsteher im Eingangsbereich des Lokals ein Streitgespräch, in das sich vorerst unbeteiligte weitere Türsteher später einbrachten. Um 03:16 Uhr verständigten die Türsteher die Polizei, da der Bf der Aufforderung zu gehen nicht nachkam und immer wieder verdeutlichte, wieder in das Lokal gelangen zu wollen. Wenige Minuten nach dem Anruf erschienen Beamte der PI Neue Heimat, die sich in unmittelbarer Nähe zum ggst Lokal befanden. Weitere Beamte fuhren mit einem Streifenwagen zu bzw kamen zu Fuß aus der in der Nachbarschaft befindlichen PI Lenaupark. Der Bf kam auch der Aufforderung der Beamten, sich zu entfernen, nicht nach, sondern belehrte sie in lautem Ton, dass sie sich nicht auskennen würden, er hingegen sei Jus-Student. Etliche vor dem Lokal befindliche Gäste beobachteten das Geschehen. Durch das Verhalten des Bf wurde der normale Ablauf vor dem Lokal gestört.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass der Bf sich im Recht erachtet und diesen Standpunkt nachdrücklich vertreten und immer wieder klar zum Ausdruck gebracht hat, nicht gehen zu wollen, ergibt sich nicht zuletzt aus seinen eigenen Ausführungen. Dass der Bf immer wieder versucht hat, ins Lokal zu kommen, ergibt sich nachvollziehbar aus der Anzeige und den Aussagen der beiden Zeugen. Der Bf brachte selbst vor, Alkohol konsumiert zu haben, wobei auch einer der Zeugen vermutet hat, der Bf sei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gewesen. Gleich zu Beginn der Verhandlung führte der Bf aus, der Türsteher – der Exfreund der Cousine der jetzigen Freundin des Bf – habe immer schon ein Problem mit ihm gehabt und seine Macht vor der Lokaltüre demonstrieren wollen. Dass

später mehrere Türsteher involviert waren, ergibt sich aus der Aussage des Bf in der Verhandlung. Auch führte er aus, nicht der Meinung gewesen zu sein, weggehen zu müssen, worüber er auch mit den Polizisten diskutiert habe. Dass sich zwischen dem Bf und dem Türsteher (bzw in weiterer Folge den Türstehern) ein Streitgespräch entwickelt hat, erscheint insbesondere deshalb äußerst naheliegend, da die Zeugen übereinstimmend und glaubhaft ausgesagt haben, der Bf sei bereits beim Eintreffen der Polizisten aufgebracht, laut, uneinsichtig und provokant gewesen und habe darauf hingewiesen, er werde immer wieder versuchen, ins Lokal zu kommen.

Dass der normale Ablauf vor dem Lokal gestört wurde, ergibt sich einerseits daraus, dass den ersten mit dem Bf befassten Türsteher in der Folge weitere Türsteher unterstützt haben und sich die Türsteher aufgrund des Verhaltens des Bf schlussendlich bemüßigt fühlten, die Polizei zu rufen und andererseits mehrere umstehende Personen auf den Bf und sein Verhalten aufmerksam wurden und das Geschehen beobachteten.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A:

IV.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.1.2.1. Der Bf bestritt in seiner Beschwerde, die öffentliche Ordnung gestört zu haben. Er führte in seiner Beschwerde aus, sich wie ein maßstabsgetreuer Mensch in der selben Situation verhalten zu haben. Das Ermittlungsverfahren hat jedoch ergeben, dass der Bf aufgrund des Vorwurfs unangebrachten Verhaltens des Lokals verwiesen worden war und sich in der Folge mit einem Türsteher, von dem er der Meinung war, dieser hätte immer schon ein Problem mit ihm gehabt, ein Streitgespräch entwickelt und der Bf immer wieder versucht hat, in das Lokal zu kommen. Das Verhalten des Bf gegenüber dem Türsteher hat dazu geführt, dass in der Folge mehrere Türsteher involviert waren und schließlich die Polizei verständigt werden musste. Das Verhalten des Bf hat sohin ein Ausmaß erreicht, dass zunächst unbeteiligte Dritte – nämlich die anderen Türsteher – sich veranlasst gefühlt haben, sich einzubringen und die Polizei zu rufen. Das Verhalten des Bf war sohin geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

IV.1.2.2. Über diese objektive Eignung hinaus wurde zudem auch konkret berechtigtes Ärgernis erregt, da sich zunächst unbeteiligte Dritte durch das Verhalten des Bf veranlasst sahen, sich selbst anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte, indem sich die Türsteherkollegen eingebracht haben. Das Verhalten des Bf hat zudem unbeteiligte Gäste des Lokals, die sich im Außenbereich aufhielten, dazu veranlasst, die Situation zu beobachten. Durch das Verhalten des Bf wurden somit jedenfalls unbeteiligte Personen dazu bewogen, sich anders zu verhalten, als ohne den vom Bf hervorgerufenen Vorfall. Das Verhalten des Bf hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass der Bf den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.

Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen sei, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen.

Da somit das Verhalten des Bf geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen und durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung erfolgte, hat der Bf den objektiven Tatbestand gemäß § 81 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.1.2.3. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und der Begründung zu entnehmen ist, dass dem Bf auch vorgeworfen wurde, dass durch sein Verhalten der Betrieb gestört wurde, war das Landesverwaltungsgericht OÖ berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Ergänzung im Spruch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs vorzunehmen.

IV.1.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall offenkundig die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass sein Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.1.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat keine Strafmilderungs- und keine Erschwerungsgründe gewertet. Einschlägige Vorstrafen sind nicht hervorgekommen. Es ist daher vom Milderungsgrund der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die verhängte Strafe, die bereits 30% des Strafrahmens ausschöpft, zu hoch gegriffen und war daher entsprechend zu reduzieren.

IV.2. In Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, um 03:15 Uhr aufgrund seines provokanten und abwertenden Verhaltens gegenüber den einschreitenden Polizisten den öffentlichen Anstand verletzt zu haben. Das Ermittlungsverfahren hat jedoch ergeben, dass die Polizei erst um 03:16 Uhr verständigt wurde und wenig später eingetroffen ist. Um 03:15 Uhr kann sich der Bf sohin gegenüber den Beamten noch nicht entsprechend verhalten haben, dass dies zu einer Verletzung des öffentlichen Anstands geführt hätte, da die Beamten zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor Ort waren.

Wie bereits unter IV.1.2.3. ausgeführt, ist das Verwaltungsgericht nur dann berechtigt und verpflichtet, einen fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde. Dem Bf wurde im gesamten Verwaltungsstrafverfahren jedoch stets vorgeworfen, um 03:15 Uhr den öffentlichen Anstand verletzt zu

haben. Eine Berichtigung des Tatzeitpunkts ist dem Landesverwaltungsgericht OÖ daher verwehrt.

Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses war daher gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 VStV und § 52 Abs 8 und 9 VwGVG.

Zu B:

IV.4. Der Antrag des Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war als unzulässig zurückzuweisen, da sich aus § 13 Abs 2 VwGVG ergibt, dass die aufschiebende Wirkung – wenn überhaupt – nur mit Bescheid ausgeschlossen werden kann. Dies impliziert (entsprechend den Regeln des AVG über Bescheide), dass darüber im Spruch abzusprechen ist. Gemäß § 41 VwGVG kann die aufschiebende Wirkung in Verwaltungsstrafsachen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Beim ggst Verfahren handelt es sich um ein Verwaltungsstrafverfahren. Das angefochtene Straferkenntnis enthält dementsprechend auch keinen Ausspruch über den Ausschluss der – ex lege bestehenden – aufschiebenden Wirkung. Vielmehr wird in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf die aufschiebende Wirkung einer rechtzeitigen Beschwerde hingewiesen. Zumal über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht abgesprochen wurde, erfolgte mit dem angefochtenen Straferkenntnis kein derartiger (allenfalls gemäß § 41 VwGVG rechtswidriger) Ausschluss.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher zurückzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A und B:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Zum einen existiert einheitliche Rechtsprechung, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde, zum anderen entfaltet die Entscheidung keine über den Einzelfall hinausreichende Wirkung.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter